Anpassung des Batterierechts

DEKRA Konzernrepräsentanz, 10117 Berlin, Behrenstr. 29

[redacted]
Referat T II 3
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

DEKRA
Konzernrepräsentanz
Behrenstr. 29
10117 Berlin
Telefon [redacted]
E-Mail [redacted]

Berlin, im Juli 2024

DEKRA Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Sehr geehrte [redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

Batterien sind ein wesentlicher Bestandteil zur Realisierung der nachhaltigen Mobilität und Erreichung der Klimaneutralität bis 2045. Angemessene regulatorische Rahmenbedingungen für nachhaltige und sichere Batterien, im Rahmen des Batteriegesetzes oder beim digitalen Produktpass, sind dabei für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft essenziell. Im Sinne der Langlebigkeit, Recyclingeffizienz, Austauschbarkeit und Wiederverwendung von Batterien sowie des Verbraucherschutzes.

Mit seiner knapp hundertjährigen Erfahrung und rund 49.000 Mitarbeiter:innen ist DEKRA die weltweit größte, nicht-börsennotierte unabhängige Prüf- und Expertenorganisation. Im Bereich der Batterie-Wirtschaft setzen wir uns für die Überprüfung des Gesundheitszustandes von E-Fahrzeugbatterien ein, auditieren Lieferketten und führen Umweltgutachten durch. Im Fokus der Sachverständigen hier: sicherer Gefahrguttransport, Brandschutz, Gefährdungsbeurteilung, Sicherheitsschulungen und sowie die sichere Lagerung von Batterien. Prüfungen von Batteriezellen hinsichtlich der Sicherheit und elektromagnetischen Verträglichkeit komplettieren unsere Expertise – etwa im DEKRA Batterietestzentrum in Klettwitz (Brandenburg). Ab Mitte 2025 sollen dort Batterie-Systeme für Elektrofahrzeuge sowie Hochvoltspeicher für andere Einsatzzwecke geprüft werden.

Wir begrüßen ausdrücklich den einheitlichen europäischen Rechtsrahmen (EU) 2023/1542) und die hiermit einhergehende Schaffung eines neuen Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) hinsichtlich Stoffbeschränkungen, Design, Kennzeichnung, Konformität und Sorgfaltspflichten für Batterien sowie der Sammlung und Behandlung von Altbatterien.

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen und möchten uns insbesondere zu nachstehenden Punkten im Rahmen des derzeitigen Novellierungsverfahrens äußern:

1. **Einsetzung von Konformitätsbewertungsstellen für Konformitätsbewertungstätigkeiten:** DEKRA begrüßt die in § 40 festgelegte Vorgehensweise Konformitätsbewertungsstellen einzusetzen. Die Einbeziehung der Expertise und Ressourcen unabhängiger Dritter trägt dabei wesentlich zur zielführenden Implementierung der Verordnung bei.

   § 40 umfasst Konformitätsbewertungstätigkeiten für Prüfungen sowie Überprüfungen von Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten nach Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542.

   „(1) Die notifizierende Behörde erteilt Konformitätsbewertungsstellen auf Antrag die Befugnis,
   1. Konformitätsbewertungstätigkeiten nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2023/1542
   2. sowie Prüfungen und Überprüfungen von Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten nach Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 durchzuführen.“

2. **Prüfung der Mitteilung von Organisationen für Herstellerverantwortung durch Sachverständige:** Wie auch bisher müssen Organisationen für Herstellerverantwortung ihre Mitteilungen gemäß § 8 an die zuständige Behörde durch einen Sachverständigen prüfen lassen – dies unterstützen wir aus Sicht von DEKRA und im Sinne des Verbraucherschutzes und der Prozesstransparenz ausdrücklich.

   § 8, (5) Das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen für die voraussichtliche Erreichung des Sammelziels nach Artikel 59 Absatz 3 oder Artikel 60 Absatz 3 der Verordnung (EU) 202371542 und die Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1542 sind im Rahmen des

Zulassungsverfahrens durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen glaubhaft zu machen.

3. **Verpflichtende Dokumentation durch einen unabhängigen Sachverständigen:** Gemäß §25, Absatz 3 ist die Dokumentation von Organisationen für Herstellerverantwortung gegenüber dem Umweltbundesamt im Rahmen der Mitteilungspflicht durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Dieser Vorgehensweise stimmen wir ausdrücklich zu.

   §25, (3) Die Dokumentation nach Absatz 1 ist durch die Organisation für Herstellerverantwortung in einer von einem unabhängigen Sachverständigen geprüften und bestätigten Fassung vorzulegen.

4. **Prüfung durch eine notifizierte Stelle beim Verstoß gegen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette:** Zur Durchsetzung der Sorgfaltspflichten von Wirtschaftsakteuren in der Lieferkette ist es aus Sicht von DEKRA unabdingbar, die Prüfung durch eine notifizierte Stelle bei möglichen Verstößen gegen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vorzusehen. Daher befürworten wir nachstehenden Passus:

   § 48, (3) Die Bundesanstalt kann insbesondere

   7. dem betroffenen Wirtschaftsakteur nach Feststellung eines Verstoßes und Anordnung einer Maßnahme zusätzlich aufgeben,

   a) auf seine Kosten innerhalb eines bestimmten Zeitraums erneut eine Prüfung durch eine notifizierte Stelle nach Artikel 51 der Verordnung (EU) 2023/1542 vornehmen zu lassen, bei der insbesondere die Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen ist, und

   b) der Bundesanstalt den Prüfbericht der notifizierten Stelle zur erneuten Kontrolle zukommen zu lassen, [...].

Über die Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren legislativen Prozess freuen wir uns und stehen für weitergehende Gespräche sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Leiterin
DEKRA Konzernrepräsentanz Berlin

[redacted]
Senior Referent
DEKRA Konzernrepräsentanz Berlin

Über DEKRA

DEKRA wurde 1925 ursprünglich mit dem Ziel gegründet, die Sicherheit im Straßenverkehr durch Fahrzeugprüfungen zu gewährleisten. Mit einem weitaus breiteren Tätigkeitsspektrum ist DEKRA heute die weltweit größte unabhängige nicht börsennotierte Sachverständigenorganisation im Bereich Prüfung, Inspektion und Zertifizierung. Als globaler Anbieter umfassender Dienstleistungen und Lösungen helfen wir unseren Kunden, ihre Ergebnisse in den Bereichen Sicherheit und Nachhaltigkeit zu verbessern. Im Jahr 2023 hat DEKRA einen Umsatz von 4,1 Milliarden Euro erzielt. Rund 49.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in rund 60 Ländern auf fünf Kontinenten mit qualifizierten und unabhängigen Expertendienstleistungen im Einsatz. DEKRA gehört mit dem Platinum-Rating von EcoVadis zu den Top-1-Prozent der nachhaltigen Unternehmen im Ranking.